

Landratsamt Unterallgäu \cdot Postfach 1362 \cdot 87713 Mindelheim

DAURER + HASSE Büro f. Landschafts-, Orts u. Freiraumplanung

Buchloer Str. 1 86879 Wiedergeltingen



Stellungnahme Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 6. Änd. des rechtswirksamen FNP und Neuaufstellung des BP "K5 - Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

Die Stellungnahme bezieht sich auf den abwehrenden Brandschutz.

Weder zum Flächennutzungsplan noch zum Bebauungsplan bestehen Bedenken.

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens einzuzeichnen. Gefahrenschwerpunkte sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen. Ggf. sind vorhandene elektrische Trennstellen bzw. Notabschaltmöglichkeiten aufzunehmen. Siehe hierzu auch das Merkblatt "Feuerwehrpläne und Einsatzpläne" für die Feuerwehren Bayerns. Dieses steht zum Download im Internet zur Verfügung.

Um entsprechende Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor o. ä., deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit von den Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.



Seite 2 von 2

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollten ebenfalls dort aufgeführt sein.

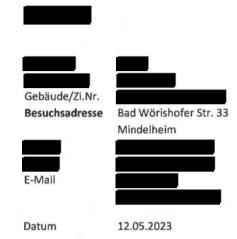
Alle notwendigen Erreichbarkeiten sind zusätzlich in der Objektinformation des Feuerwehrplanes mit aufzunehmen.



unterallgäu landratsamt

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

DAURER + HASSE Buchloer Str. 1 86879 Wiedergeltingen



6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und Neuaufstellung des Bebauungsplans "K5 Sondergebiet Photovoltaik auf Flur-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren" Markt Babenhausen - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 10.05.2023 und die Beteiligung am Verfahren.

Ortsplanerische Stellungnahme:

Angesichts der im Planungsgebiet vorhandenen nicht unerheblichen Vorbelastungen besteht mit der oben genannten Planung nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.

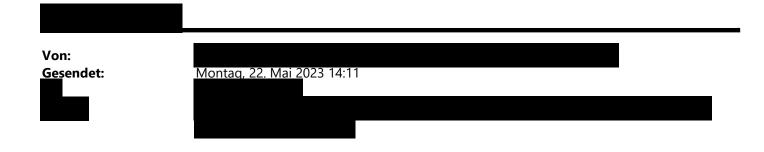
Die Bemühungen des Markt Babenhausen zur Schaffung einer Eingrünung mit entsprechender Tiefenentwicklung wird begrüßt.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.









Sehr geehrte Damne und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Zur Eingriffsbilanzierung und den festgesetzten Grünmaßnahmen müssen wir nichts anmerken. Hinsichtlich der Gestaltung der externen Ausgleichsfläche verweisen wir auf die Stellungnahme der UNB Neu-Ulm.

Gemäß Voranfrage vom November 2022 haben wir artenschutzrechtliche Verbote von Ackerbrütern nicht ausgeschlossen und auf ein Kartierungserfordernis hingewiesen. In den Bebauungsplanunterlagen haben wir nun keine Aussagen hierzu gesehen. Wir müssen daher nochmals auf das Erfordernis eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hinweisen.



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten
Planungsbüro DAURER + HASSE
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Ihre Nachricht Unser Zeichen Datum 24.05.2023

Markt Babenhausen; Landkreis Unterallgäu Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und Neuaufstellung des Bebauungsplanes "K 5 – Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung / WSG

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist für die PV-Anlage nicht erforderlich.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.



3. Siedlungsentwässerung

Die Fläche Fl-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren soll zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Anschlüsse an das Kanalnetz sind nicht vorgesehen.

Niederschlagswasser soll von den PV Modulen abtropfen und ebenso wie das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Transformatoren flächig über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Verwendung von Reinigungsmitteln wird ausgeschlossen. Die Bodenversiegelung ist möglichst gering zu halten und als versickerungsfähige Oberfläche zu erstellen. Aufgrund des lehmigen Untergrunds ist auf die Sickerfähigkeit des Untergrunds zu achten, ggf. ist ein Bodenaustausch oder eine Auflockerung nach der Verdichtung infolge der Bauausführung erforderlich.

4. Gewässer und Hochwasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Aufgrund der Hanglage muss mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.



Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Donnerstag, 25. Mai 2023 16:56

AW: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 6. Änd. des rechtswirksamen FNP und Neuaufstellung des BP "K5 - Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"



Az: 34.1.2

a)

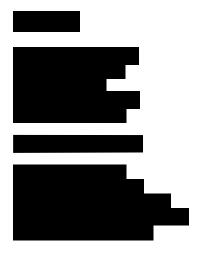
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauunsplanentwurf habe ich folgende Anmerkungen:

In § 7 Abs. 1 der Satzung wird zu Einfriedung festgesetzt, dass geringfügige Abweichungen zulässig sind. Leider ist dies m.E. ein unbestimmter Begriff. Deshalb schlage ich vor, dass die mögliche Abweichung mit einer Maßeinheit angegeben wird.

Dies schlage ich auch für § 9 Abs. 2 zu den zulässigen "geringfügigen" Anpassungen der Oberflächengestalt vor.

- b)
 Unter § 11 der Satzung wird festgesetzt, dass der erforderliche Ausgleichsbedarf auf einem Grundstück im
 Nachbarlandkreis erfolgt. Hierzu schlage ich vor, dass diese Ausgleichsmaßnahmen dinglich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert werden.
- c)
 Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist dieser in 2-facher Ausfertigung als 1 geheftete Form und 1 ungehefete
 Form (für die EDV) dem Landratsamt Unterallgäu Dienststelle Memmingen zur übersenden.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim



EINGANG 0 5. JUNI 2023

AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Planungsbüro DAURER + HASSE Buchloer Straße 1 86879 Wiedergeltingen Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10.05.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben 4612-55-4

Name

Telefon

Mindelheim, 31.05.2023

Neuaufstellung des Bebauungsplanes "K 5 – Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bevor landwirtschaftliche Flächen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden sollte geprüft werden, ob weniger vorbelastete Flächen wie Konversionsflächen dafür genutzt werden können.

Grundsätzlich geeignet erscheinen dabei auch ehemalige Abbauflächen von Rohstoffen als geeignet.



Amt für Ernährung, EINGANG 0 5. JUNI 2827 Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim



AELF-KM • Jahristraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Planungsbüro DAURER + HASSE Buchloer Straße 1 86879 Wiedergeltingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10.05.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben 4611-55-2



Mindelheim, 31.05.2023

6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes "K 5 - Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bevor landwirtschaftliche Flächen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden sollte geprüft werden, ob weniger vorbelastete Flächen wie Konversionsflächen dafür genutzt werden können.

Grundsätzlich geeignet erscheinen dabei auch ehemalige Abbauflächen von Rohstoffen als geeignet.



chen Grüßen

Hallstattstraße 1

87719 Mindelheim

Telefon 08261 9919-0

EINGANG 0 5. JUNI 2023



87785 Winterrieden Merzenberg 5 Tel: 08333/8408 Fax: 08333/946152 E-Mail: info@winterrieden.de

Öffnungszeiten:

09.00 - 12.00 Uhr

Montag Donnerstag

16.00 - 19.00 Uhr

01.06.2023

Planungsbüro Daurer & Hasse

Buchloer Straße 1 86879 Wiedergeltingen

KURZMITTEILUNG

| Mit der Bitte um: | ☐ Bearbeitung | x Kenntnisnahme |
|-------------------|-----------------|-----------------|
| | Rückruf | ☐ Stellungnahme |
| | ☐ Weiterleitung | |

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 6. Änd. des rechtswirksamen FNP und Neuaufstellung des BP "K5 - Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

anbei erhalten Sie unser Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Winterrieden



Anlage

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

| 1. | Markt Babenhausen | | |
|-----|---|--|--|
| | × Flächennutzungsplan × mit Landschaftsplan | | |
| | Bebauungsplan | | |
| | × Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan | | |
| | × Sonstige Satzung | | |
| | × Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 21.06.2023 | | |
| 2. | Träger öffentlicher Belange | | |
| | Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und TelNr.) | | |
| 2.1 | Keine Äußerung | | |
| 2.2 | × Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | | |
| 2.3 | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands | | |

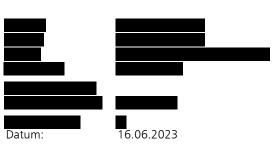
| 2.4 | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) × Einwendungen Die Ausgleichaftsche für das Vorhaben sollie in der Gerrarkung Klosterbeuren / Babenhausen umgesetzt werden. Der Gemeinderat sieht die Definition "benachteiligen Fläche" als sahr kritisch. Im Vergleich zu einer Riedfläche kann die geplante Ackerfläche nicht als schlecht zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Fläche deblariert werden. Die Bürgerinnen / Bürger nutzen das Gebiet, den Höhenrücken zwischen Klosterbeuren und Winterrieden und den berachbarten Wald als Naherholungsbiet. | | |
|-----|---|--|--|
| | × Rechtsgrundlagen | | |
| | × Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) | | |
| 2.5 | Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage | | |
| | Winterrieden, 25.05.2023 Ort, Datum Untersch | | |
| | | | |



Regionalverband Donau-Iller • Schwambergerstr. 35 • 89073 Ulm

Planungsbüro DAURER + HASSE Buchloer Straße 1 86879 Wiedergeltingen

per E-Mail



6. Änderung FNP und Bebauungsplan "K 5 – Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird der Regionalplan der Region fortgeschrieben. Gemäß Fortschreibungsentwurf des Regionalplans liegt die plangegenständliche Fläche tlw. im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (PS B I 2.1 G (3)). Aufgrund dieser nur randlichen Betroffenheit des geplanten Vorbehaltsgebiets und der derzeitigen rechtlichen Wirkung der regionalplanerischen Festlegung werden keine Einwände erhoben.

Darüber hinaus weisen wir auf das gemäß PS B IV 3 Z (3) des Regionalplanentwurfs direkt an das geplante Sondergebiet angrenzende Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen hin. In den Planunterlagen wird dies als "Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Ziegeleirohstoffen" angesprochen. Hier sollte eine Berichtigung erfolgen. Da jedoch ansonsten keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf einen späteren Rohstoffabbau zu erwarten sind, bestehen aus unserer Sicht auch hier keine Einwände.

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.





Geschäftsstelle Erkheim

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Erkheim Mindelheimer Straße 18 · 87746 Erkheim

An das Planungsbüro DAURER + HASSE Buchloer Straße 1 86879 Wiedergeltingen Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Erkheim

Telefon: 08336 81394-0 Telefax: 08336 81394-40

E-Mail: Erkheim@

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 20.06.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom



6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und Neufeststellung des Bebauungsplanes "K5 – Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt nach Rücksprache mit dem Ortsverband zu dem oben aufgeführten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Allgemein geht durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen wertvoller landwirtschaftlicher Grund für die Landwirtschaft verloren. Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. PV-Anlagen sollten vorrangig auf bestehenden Gebäuden als Dach- und Fassadenanlagen errichtet werden.

Die Erschließung der PV-Anlage auf Fl.Nr. 664 in der Gemarkung Klosterbeuren über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 690/1 wird für LKW-Verkehr problematisch sein. Dieser Weg kann **nicht** auf seiner gesamten Breite (Weggrenze) genutzt werden. Südlich des Weges befindet sich ein sehr tief liegender Entwässerungsgraben, von dem beim Befahren zur eigenen Sicherheit respektvoller Abstand unumgänglich einzuhalten ist. Nördlich des Weges steigt direkt neben der engen Fahrbahn das Gelände steil an.

Der oben genannte Entwässerungsgraben leitet das gesamte Niederschlagswasser eines großen Einzugsgebiets in den Klosterbeurer Wiesenbach ab.

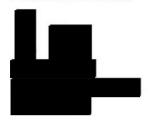
.../2

Es kam in den letzten Jahren wiederholt zu Überschwemmungen im Unterdorf. Die Marktgemeinde Babenhausen plant deshalb schon seit Jahren ein Wasserrückhaltebecken. Auf Grund der PV-Module wird sich die Hochwassergefahr nochmals erhöhen, denn es wird auf dem abschüssigen PV-Gelände schnell mehr Wasser ablaufen als wenn keine Module vorhanden wären.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Verwaltungsgemeinschaft 87727 Bahenhausen Eing. 2 6. Juni 2023 Ref. TV Baarb.

Markt Babenhausen

Bauamt

Marktplatz 1

87727 Babenhausen

22.6.23

Stellungnahme zur K5 Sondergebiet Photovoltaik auf der Flurnummer 664, Gemarkung Klosterbeuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplans sind folgende Änderungen und Anmerkungen umzusetzen:

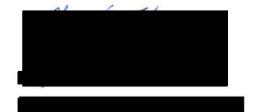
In dem überplanten Bereich befindet sich ein Wildwechsel von Schalenwild, dieser wird in dem ausgelegten Bebauungsplan nicht berücksichtigt und gewürdigt. Daher besteht die Forderung die Einfriedung wildgerecht zu gestalten. Konkret werden mindestens 6 sogenannte Rehdurchschlupfe in der Einfriedung und genügend lichter Raum in der Heckenbepflanzung gefordert, auf Bestreben des Bayerischen Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind diese Maßnahmen ausdrücklich erwünscht und nicht versicherungsschädlich (siehe Pressemitteilung 179/23).

Weiter sollte die Errichtung des Wildschutzzaunes (BPlan §10 Satz 3) überdacht werden, da erfahrungsgemäß autochthones Gehölz keine Probleme beim Aufwuchs in diesem Bereich hat, zumindest sollte dieser Wildschutzzaun Aussparungen enthalten.

Auch wird auf die Grundsatzposition des Deutschen Jagdverbandes hingewiesen, welche wir fordern zu berücksichtigen(zum Teil schon erfolgt):

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GRZ 0,7) nicht übersteigen. Hinsichtlich Form, Farbe und reflektierender Eigenschaften sind die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einzubinden, was sich zumeist auch positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung auswirkt. Wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen (mindestens 3 m). Die Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, die im Rahmen der Flächenpflege zum Einsatz kommen, ist zu bedenken.

Durch eine naturschutzfachlich sinnvolle Gestaltung können PV-FFA zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Dies gelingt z.B. durch die Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken, die Förderung eines artenreichen Unterwuchses, die Anlage von Feuchtbiotopen mit Freiwasserzone oder Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten (durch Lesesteinhaufen, Nisthilfen, Käferbänke, etc.). Zudem sollte der Ausgleich des Eingriffs entweder auf der Fläche selbst oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden, z.B. durch zusätzliche Strukturen oder mehrjährige Blühbrachen, um die Funktionalität der Maßnahmen im Solarpark zu gewährleisten. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der ökologischen Umfeld Gestaltung sowie ein Pflegekonzept (u.a. Vermeidung von Stoffeinträgen, standortangepasstes Mahd- oder Beweidungsmanagement) müssen verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen werden. Vor Ort sollte die wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten erfolgen.



Von: Gesendet:

Montag, 3. Juli 2023 10:38

An:

Betreff:

AW: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 6. Änd. des rechtswirksamen FNP und Neuaufstellung des BP "K5 - Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"

Sehr geehrte

das Grundstück Flurnr. 1927, Gmkg. Unterroth ist grundsätzlich als Kompensationsfläche geeignet. Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen besteht unter nachfolgenden Anmerkungen Einverständnis:

Die Fläche ist, wenn man es so ausdrücken will, eine Weidelgraswüste. In der Vergangenheit sind hier eine oder mehrere Grünlanderneuerung(en) durchgeführt wurden. Das formulierte Ziel eines extensiv genutzten Grünlands ist ohne weiteres mit den Maßnahmen (2-schürige Mahd in den ersten 3 Jahren; danach 1-schürige Mahd) zu erreichen. Allerdings entwickeln wir dann dort einen sehr arten- und blütenarmen, gleichförmigen und strukturarmen Bestand der von Ober- und Mittelgräsern dominiert wird. Der Wert für den Naturhaushalt ist recht überschaubar.

In den Unterlagen ist auch nicht ersichtlich, wie die Saumzone angelegt werden soll. Aus dem jetzigen Bestand lässt sich diese nicht entwickeln.

Wir schlagen daher vor, die Saumzone (2 m) und nochmals einen 2 m breiten Streifen südlich der geplanten Hecke zu fräsen und dort eine 100 % Kräutermischung (UG 16) einzusäen. In der Hoffnung, dass dann etwas auf das Grünland übergeht. Das Grünland muss in den ersten 5 Jahren mind. 2 x jährlich vor der Gräserblüte (erster Schnitt Mitte Mai) gemäht werden und anschließend ebenfalls 2 schürig (zw. 1. – 15. Juni) mit einem 10 – 20 % Altgrasstreifen / -fläche nach dem 2. Schnitt im Sept.

Mit freundlichen Grüßen



Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2023 13:26

Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 6. Änd. des rechtswirksamen FNP und Neuaufstellung des BP "K5 - Sondergebiet Photovoltaik auf Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Klosterbeuren"